

ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM
BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
10. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„Forschungsinstitut Hülsenberg“ (Stadtgebiet Wahlstedt)

Begründung
März 2009

Abb.: Gut Hülsenberg mit Plangebiet
(Quelle: google earth)



Planverfasser im Auftrag des ZVM:

AC PLANERGRUPPE

JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Inhalt

1	Räumlicher Geltungsbereich	3
2	Planungsrechtliche Situation / Planungserfordernis	3
3	Planungsvoraussetzungen	3
4	Derzeitige Nutzung	4
5	Projektbeschreibung und Planinhalte	4
6	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	5
7	Umweltbericht	6
7.1.	Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit	8
7.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	9
7.3.	Schutzgut Boden	10
7.4.	Schutzgut Wasser	10
7.5.	Schutzgut Klima und Luft	11
7.6.	Schutzgut Landschaft	11
7.7.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	11
7.8.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	12
7.9.	Kenntnis- und Prognoselücken	12
7.10.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	12
7.11.	Zusammenfassung	12
8	Artenschutzrechtliche Prüfung	13
8.1.	Allgemeines	13
8.2.	Bestimmung der für die Planung relevanten Arten	14
8.3.	Artenschutzrechtliche Prüfung	18

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt liegt im Nordwesten der Stadt Wahlstedt. Auf dem etwa 3 km von Wahlstedt entfernt liegenden Gut Hülsenberg soll eine ca. 2,5 ha große Teilfläche im östlichen Bereich des Gutes einer Änderung der Flächennutzung unterworfen werden.

2 Planungsrechtliche Situation / Planungserfordernis

Es ist geplant, auf dem als Landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesenen Bereich östlich des Gäste-Wohnhauses und westlich der ehem. Betriebswohnungen am Wiesenweg ein neues Forschungs- und Laborgebäude mit Technikum zu errichten.

Der gegenwärtige Standort am Wiesenweg in Wahlstedt wird nach Herstellung der neuen Gebäudeanlage aufgegeben. Der neue Standort auf Gut Hülsenberg konzentriert sich insbesondere auf Laboranalysen, Forschung und den Versuchsbereich.

Sonstige Nutzungen (dazu zählt das Forschungszentrum) sind nach § 35 BauGB im Außenbereich nicht zulässig, soweit sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) widersprechen. Da der gültige FNP hier „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, ist eine Änderung desselben erforderlich.

3 Planungsvoraussetzungen

Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt wird das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich grenzt ein als Fläche für den Wald dargestelltes kleines Mischwaldstück an. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Ackerfläche. In ca. 350 – 400 m Entfernung verläuft die Radesforder Au, ein als Biotopverbundfläche nach § 1 (4) LNatschG dargestellter Bereich. Zusätzlich ist der Gewässerschutzstreifen nach § 26 LNatschG entlang der Radesforder Au dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (1998) ist der Geltungsbereich als Teil eines großräumigen Gebietes mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt, das in erster Linie die großen Waldgebiete im Westen umfasst. Die Radesforder Au wird als Nebenverbundachse für den Aufbau eines Biotopverbundsystems bezeichnet.

Zusätzlich ist das Planungsgebiet Teil eines Schwerpunktbereiches für Erholung. Das Gut Hülsenberg befindet sich in einem Wasserschongebiet.

Landschaftsplan

Als Bestand werden im Landschaftsplan „Grünland“ auf der nördlichen Teilfläche und „besiedelte Flächen außerhalb des Siedlungsgebietes“ mit Einzelbäumen im südlichen Teil dargestellt.

Der Landschaftsplan beinhaltet keine weiteren Ziele, die über die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes hinausgehen.

4 Derzeitige Nutzung

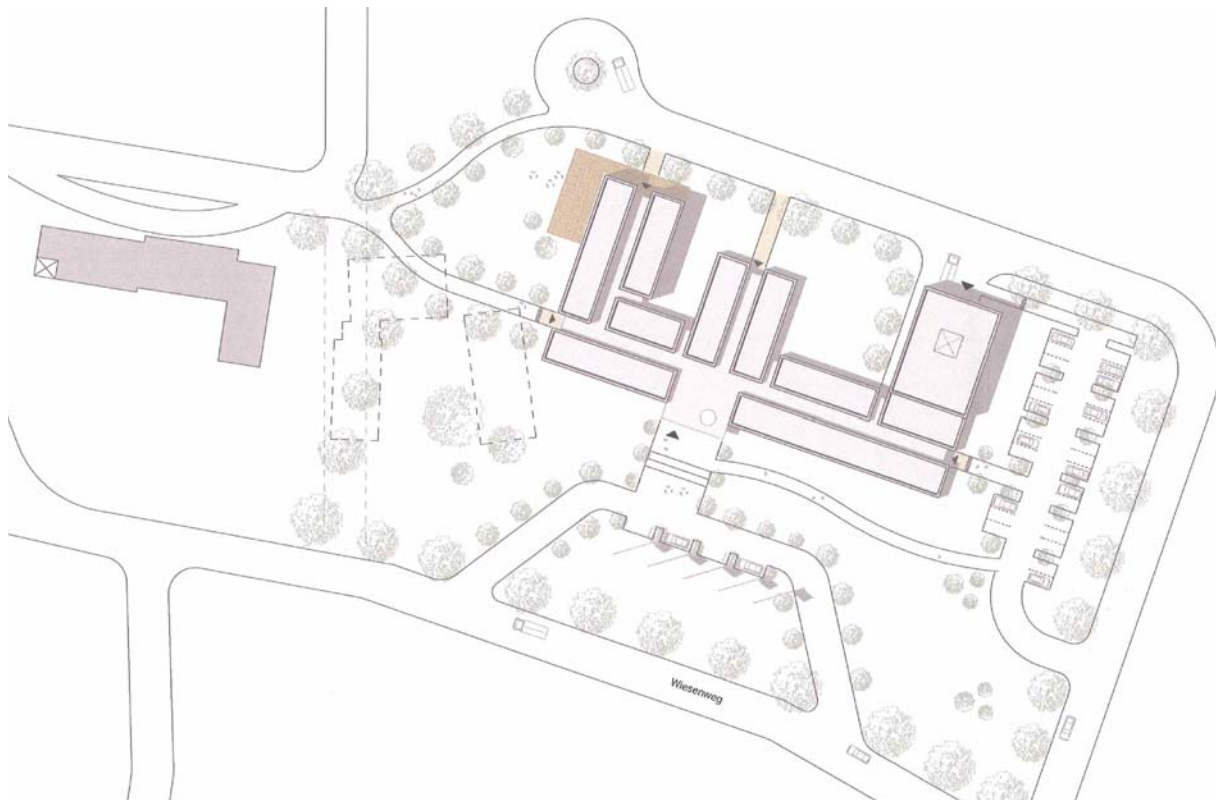
Derzeit wird der nördliche Teil der Fläche als Ackerland genutzt. Der südliche Teil stellt sich als Rasenfläche dar, die von Baumreihen aus Linden umrahmt ist. Westlich daran schließt sich ein Bereich mit vorhandenen Gebäuden (derzeitiges Schulungszentrum u.ä.) an.

Östlich des Geltungsbereichs befinden sich einige Wohnhäuser, südlich schließt ein ca. 1,1 ha großer Mischwald an.

In der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich neben den bereits erwähnten Ackerflächen, den Biotopverbundflächen entlang der Radesforder Au und den Nadelwaldgebieten auch zwei FFH-Gebiete.

5 Projektbeschreibung und Planinhalte

Abb.: Konzeptstudie Forschungszentrum (Stoeppler + Stoeppler Architekten BDA Stadtplaner)



Projektbeschreibung
*siehe auch Betriebsbeschreibung
(Stoeppler + Stoeppler Architekten
BDA Stadtplaner 25.08.2008).*

In dem geplanten Gebäudekomplex von ca. 2.150 m² Grundfläche sollen folgende Tätigkeiten erfolgen:
Analysen im Labor Futtermittelanalysen, insbes. auch innovative Methoden im Bereich der Mikrobiologie
Praktische Versuchsarbeiten Siliermanagement und Futtermittelkonservierung, jeweils ausgerichtet auf die einzelnen Futterarten u. Erntebedingungen, Entwicklung von Milchaustauschern und Futtersäuren, etc.
Überprüfung im Produktionsmaßstab Die Ausstattung der Forschungseinrichtung ermöglicht im Futtermittelbereich (Milchaustauscher, Ergänzter, Mineralfutter, Futtersäuren, etc.) die Überprüfung im Produktionsmaßstab.
Biogastechnik Versuchsanlage mit Batch-Fermentern zur Messung von Menge und Zusammensetzung von Biogas einschl. Erfassung der chemischen Daten der Fermenter-inhalte zur Bestimmung und Optimierung des Einflusses von Siliermitteln auf die gebildete Biogasmenge
Förderung der Tier- und Agrarwissenschaften Gemeinnützige Förderung der Tier- und Agrarwissenschaften in einer Stiftung
Verwaltung und Geschäftsleitung des Betriebes mit ca. 20 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Inhalt FNP-Änderung

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung und der Betrieb eines Forschungszentrums planungsrechtlich ermöglicht werden. Die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche wird deshalb in die Flächennutzungskategorie "Sonstige Sondergebiete - Forschungszentrum" umgewidmet.

Damit kann das Forschungszentrum im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage von § 35 (2) i.V.m. (3) behandelt werden.

Der von baulichen Anlagen freizuhaltenen Waldschuttreifen wird aus § 24 LWaldG nachrichtlich übernommen.

6 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Der Bau des Forschungszentrums führt im Planungsgebiet zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen in der Größenordnung von ca. 6.200 m². Dies stellt grundsätzlich einen Eingriff in den Naturhaushalt durch Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die betroffene Fläche hat aufgrund der Nutzungsintensität naturschutzfachlich keinen besonderen Wert. Die angrenzenden Biotopstrukturen (Mischwald) werden durch die Baumaßnahmen nicht berührt und auch der Betrieb des Forschungszentrums führt dort zu keinen Beeinträchtigungen.

Da im Gegenzug zu dem geplanten Vorhaben bestehende Gebäude und Erschließungsflächen in einer Größenord-

nung von ca. 1.200 m² abgebrochen und entsiegelt werden, verbleibt ein Ausgleichsbedarf von ca. 5.000 m².

Da das hochbauliche Konzept erst vorläufigen Charakter hat, kann die Eingriffsregelung im Flächennutzungsplan nicht abschließend behandelt werden. Die Kompensation ist also auf der Baugenehmigungsebene in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Segeberg entsprechend der gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

7 Umweltbericht

Gesetzliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht ist im Verfahren fortzuschreiben, da er die Ergebnisse der Umweltprüfung und damit u.a. Ergebnisse der Abwägung des Planungsträgers in der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren hat.

Wesentliches Ziel des Umweltberichtes ist neben der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials hiernach, Dritten eine Beurteilung zu ermöglichen, inwieweit sie von Festsetzungen des Flächennutzungsplanes betroffen sein können.

Untersuchungsraum und Planungsvorhaben

Der Untersuchungsraum ist der Geltungsbereich mit seiner Umgebung, die durch die vorgesehenen Maßnahmen betroffen sein könnte.

Festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes werden für das Planungsgebiet im Landschaftsrahmenplan formuliert:

- Das Plangebiet ist Teil eines Gebietes mit besonderen ökologischen Funktionen
- Die Radesforder Au wird als Nebenverbundachse für den Aufbau eines Biotopverbundsystems bezeichnet.
- Das Plangebiet ist Teil eines Schwerpunktbereiches für Erholung.
- Das Gut Hülsenberg befindet sich in einem Wasserschongebiet

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten / Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben

Anderweitige standortbezogene Lösungsmöglichkeiten

Die Fa. Huelsenberg Holding GmbH & Co.Kg hat verschiedene Möglichkeiten in Betracht gezogen, beispielsweise den Umbau der vorhandenen Räumlichkeiten im Wiesenweg 10a, ebenso einen Neubau an anderen Standorten. Um zukünftig die Synergien zwischen der Forschung und Analytik und der praktischen Umsetzung auf Gut Hülsenberg mit kurzen Wegen nutzen zu können, stellt die vorliegende Planung die optimale Lösung dar.

Null-Variante:

Ohne das geplante Forschungszentrum würde das Planungsgebiet weiterhin der intensiven Rasenpflege bzw. landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Linden könnten alle erhalten bleiben.

Wirkfaktoren / Mögliche Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens bestimmen sich zum einen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Intensität vorhabensspezifischer Wirkungen und zum anderen in Abhängigkeit von der Bedeutung und der Empfindlichkeit (gegenüber vorhabensspezifischen Wirkungen) der betroffenen Schutzgüter bzw. der betroffenen Umweltbelange.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Die Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Grundflächen
- visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (Angaben zum Flächenumfang sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizierung nicht möglich)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schall- und Schadstoffemissionen
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen; das Oberflächenwasser wird ordnungsgemäß entsorgt.)

Tab.: Übersicht über die wesentlichen vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Wirkfaktor	potentiell betroffenes Schutzgut						
	Mensch	Pflanzen / Tiere	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur-/ Sachgüter
anlagebedingt							
Flächeninanspruchnahme	x	X	x	X	X	X	
Visuelle Veränderungen	X					X	
baubedingt							
Zeitweilige Flächeninanspruchnahme		X	X	X	X	X	
Zeitw. Lärm, Schadstoffe, Staub	X	X	X	X	X		
betriebsbedingt							
Lärm- und Schadstoffemissionen	X	X	X	X	X		
Erhöhung des Oberflächenabflusses			X	x			

7.1. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Auf Gut Hülsenberg arbeiten derzeit 7 Menschen (Vollzeit); es besteht ein Arbeitsplatzpotenzial für ca. 30 Menschen. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich angrenzend östlich des Plangebietes.

Obgleich das Planungsgebiet laut Landschaftsrahmenplan in einem Schwerpunktgebiet für die Erholung liegt, spielt die direkte Umgebung für Erholungssuchende eine untergeordnete Rolle, da von Wahlstedt weitaus attraktivere Landschaftsteile erreichbar sind.

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie Luftschadstoffimmissionen.

Beeinträchtigungen für Anwohner durch Schallimmissionen und verkehrsbedingte Luftschadstoffe sind auszuschließen, da die Mitarbeiterzahlen lediglich 15-20 zusätzliche PKW-Anfahrten erwarten lassen.

7.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Flächennutzung/Vegetation

Der nördliche Teil des Planungsgebietes wird derzeit von Gut Hülsenberg als Acker genutzt. Der südliche Teil besteht aus einer Rasenfläche, die rundum von Linden umgeben ist. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität handelt es sich um Flächen, die sehr artenarm und von geringer Bedeutung als Lebensraum sind. Da die Bäume noch kein sehr hohes Lebensalter erreicht haben, besitzen sie ebenfalls keine hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere.

Nach der vorläufigen Projektplanung sollen die bestehenden Bäume weitgehend erhalten werden, soweit dies möglich ist und sie die Bautätigkeiten nicht behindern.

Im westlichen Teil des Plangebietes befinden sich drei Gebäude, die bei Umsetzung der Planungen abgerissen werden sollen. Die Gebäude befinden sich in einem guten Zustand ohne Eintrittsmöglichkeiten für Fledermäuse, so dass ausgeschlossen werden kann, dass Fledermausquartiere betroffen sein könnten.

Südlich des Plangebietes grenzt ein ca. 1,1 ha großes Mischwaldgebiet an, das sich aus standortfremden Nadelgehölzen sowie zum größten Teil aus heimischen Laubgehölzarten (vorwiegend Birke) zusammensetzt.

Nördlich des Planungsgebietes verläuft in ca. 400 m Entfernung die Radesforder Au, die im Landschaftsrahmenplan als Nebenverbundachse für den Aufbau eines Biotopverbundsystems bezeichnet wird.

Westlich des Gutes Hülsenberg schließt sich ein Waldgebiet an, das im Randbereich nur aus Nadelgehölzen besteht. Im Waldesinneren befinden sich zwei FFH-Gebiete. Ca. 1,5 km westlich liegt das 154 ha große FFH-Gebiet 2026-305 mit der Bezeichnung „Altwaldbestände im Segeberger Forst“, ca. 3 km südlich des Planungsgebietes liegt ein Moorweiher (FFH-Gebiet 2026-307).

Faunistisches Potenzial *Näheres siehe Kapitel 8*

Aufgrund der sehr artenarmen Grasbestände sowie der hohen Nutzungsintensität auf der Ackerfläche ist im Planungsgebiet nicht von einer bemerkenswerten Fauna auszugehen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass 2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) sowie wenige häufige Europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell von den Planungen betroffen sein können. Es ergeben sich aber keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist gesichert.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch die vorgesehene Überbauung und Flächenversiegelung auf den Acker- und Rasenflächen und die teilweise Entfernung von Bäumen kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von geringer Bedeutung.

Nach § 24 Abs. 1 des Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (2004) ist zum Schutz des Waldes ein Waldschutzstreifen von 30 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Da die nächstgelegenen Gebäude des Forschungszentrums ca. 35 m entfernt vom Waldrand liegen werden, ist diese Maßgabe erfüllt. Beeinträchtigungen des Waldes können somit ausgeschlossen werden.

Die Planungen haben aufgrund der räumlichen Entfernung keinerlei Auswirkungen auf die beiden FFH-Gebiete und die Radesforder Au.

7.3. Schutzgut Boden

Das Gut Hülsenberg befindet sich auf weichseleiszeitlich entstandenen Sanderflächen, auf denen der vorherrschende Bodentyp sandiger Eisenhumuspodsol, meist mit Ortstein oder Orterde, ist. Es handelt sich um einen nährstoffarmen Boden.

Der Bau des Forschungszentrums führt im Planungsgebiet durch Überbauung und Versiegelung zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die Versiegelung und Befestigung bisher unversiegelter Flächen in der Größenordnung von ca. 6.200 m² stellt damit einen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Der Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

7.4. Schutzgut Wasser

Aufgrund des geologischen Untergrunds bestehend aus Sander hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Das Planungsgebiet liegt in einem Wasserschongebiet. Wasserschongebiete besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter, sie weisen jedoch auf die Bedeutung des Planungsraumes als zukünftiges Trinkwassergewinnungsgebiet hin.

Einziges Oberflächengewässer in der näheren Umgebung des Planungsgebietes ist die Radesforder Au. Sie zeigt sich nördlich des Planungsgebietes durchgehend als begradigter Vorfluter ohne begleitende Biotopstrukturen. In der Gewässergütekarte des Landes (Stand 1987) ist die Radesforder Au mit der Güteklasse II-III kritisch belastet dargestellt. Renaturierungsmaßnahmen in letzter Zeit haben allerdings zu einer Einstufung des Abschnitts Hülsenberg als naturnahes Gewässer und zu einer Verbesserung der Gewässergüte um eine Stufe geführt.

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangebietsbereich kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Auswirkungen auf die Radesforder Au sowie den dazugehörigen Gewässerschutzstreifen sind aufgrund der räumlichen Entfernung auszuschließen.

7.5. Schutzgut Klima und Luft

Die Acker- und Rasenflächen wirken aufgrund der durch die nächtliche Ausstrahlung entstehenden starken Abkühlung als Kaltluftproduzent. Für die Belüftung von Siedlungsbereichen spielt diese Kaltluft aber keine Rolle, weil in der unmittelbaren Umgebung sehr große Waldflächen mit weitaus größerer Bedeutung liegen.

Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes innerhalb dieses Austauschraumes besitzt es nur allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft.

7.6. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Planungsraum ist durch die umliegenden Strukturen des Waldrandes und der Baumreihen geprägt. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäude sowie die strukturarmen umgebenden landwirtschaftlichen Flächen sind bereits als Vorbelastung des Landschaftsbildes einzustufen.

Der Gebäudekomplex des Forschungszentrums wird eine weitere Beeinträchtigung darstellen, die aber aufgrund der bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen keinen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild bedeutet. Zur Minimierung der Beeinträchtigung sollten möglichst viele der Linden erhalten werden.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt das Planungsgebiet in einem Schwerpunktbereich für die Erholung, das die Waldflächen des Segeberger Forstes umfasst. Die Bedeutung des Planungsgebietes für die landschaftsbezogene Erholung ist allerdings gering, zum einen aufgrund des fehlenden landschaftlichen Reizes, zum anderen aufgrund der fehlenden Anbindung an ein Wanderwegenetz. Die Erholungsgebiete des Segeberger Forstes sind von den Siedlungsbereichen aus über kürzere und reizvollere Wanderwege zu erreichen.

7.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Plangebietsbereiches nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen.

Sofern wider Erwarten Bodenfunde angetroffen werden – müssen Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung dieser Funde getroffen werden.

Dazu der Hinweis der Archäologischen Landesamtes: *Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis um Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.*

7.8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes beinhalten im vorliegenden Fall vor allem eine umsichtige Planung, die von vornherein Beeinträchtigungen verhindert. Genannt seien hier der Grundwasserschutz (geringe Versiegelungsrate, Schutz vor Stoffeinträgen während der Bautätigkeiten), Bodenschutz sowie weitestgehender Erhalt der Bäume. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind im Rahmen weiterer planungsrechtlicher Genehmigungsschritte festzulegen.

7.9. Kenntnis- und Prognoselücken

Aus heutiger Sicht bestehen keine Kenntnis- und Prognoselücken, die zur Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich wären. Allerdings kann der exakte Eingriffsumfang noch nicht ermittelt werden, da die Projektplanung erst einen vorläufigen Stand besitzt.

7.10. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gem. § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Stadt zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für diesen Bereich konkretisiert.

7.11. Zusammenfassung

Die Gut Hülsenberg Gmbh plant, auf dem als Landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesenen Bereich westlich des Gäste-Wohnhauses und östlich der ehem. Betriebswohnungen am Wiesenweg ein neues Forschungs- und Laborgebäude mit Technikum zu errichten.

Es handelt sich um eine als Acker genutzte landwirtschaftliche Fläche sowie eine große von Linden umrahmte Rasenfläche, die von Acker im Norden und Osten, den landwirtschaftlichen Gebäude im Westen und von einem kleinen Mischwald im Süden umgeben ist. Nördlich des Planungsgebietes verläuft in ca. 400 m Entfernung die Radesforder Au, eine Biotopverbundfläche nach § 1 (4) LNatschG.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planungen auf die einzelnen Schutzgüter betrachtet.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch bzw. der menschlichen Gesundheit sind Beeinträchtigungen auszuschließen: die Arbeitsplatzzahlen lassen ca. 15-20 zusätzliche PKW-Fahrten erwarten.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen bestehen insbesondere in der Zerstörung geringwertiger Biotoptypen. Beeinträchtigungen der Biotopverbundstrukturen entlang der Radeberger Au sowie der Waldflächen einschließlich der weiter entfernt liegenden FFH-Gebiete sind auszuschließen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt keine Verstöße gegen § 42 BNatSchG.

Durch die Planungen kommt es zu Eingriffen durch weitere Bodenversiegelungen. Diese sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu bilanzieren und zu kompensieren.

Das Planungsgebiet hat als Wasserschongebiet eine wichtige Bedeutung für die Grundwasserneubildung und als zukünftiges Trinkwassergewinnungsgebiet. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden durch eine umsichtige Planung vermieden, die den Grundwasserschutz berücksichtigt (geringe Versiegelungsrate, Vermeidung von Einträgen ins Grundwasser).

Für das Schutzgut Landschaftsbild ergibt sich aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen keine wesentliche Verschlechterung.

Das Schutzgut Klima und Luft ist durch die Planungen nicht betroffen, desgleichen gilt für Kultur- und Sachgüter.

Zusammenfassend steht aus Sicht der Belange von Natur und Umwelt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nichts im Wege.

8 Artenschutzrechtliche Prüfung

8.1. Allgemeines

Nach § 42 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten

1. *„...wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot).*

Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der be-

troffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 42 (5) BNatSchG).

2. „...*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...*“ (**Störungsverbot**)

3. „...*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...*“ (**Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten**).

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.

4. „*wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die Europäischen Vogelarten.

Im Folgenden werden die fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben und mögliche Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG (in der Fassung vom 12.12.2007) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen benannt.

8.2. Bestimmung der für die Planung relevanten Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Europäischen Vogelarten. Allerdings können hier die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche in Artengruppen zusammengefasst werden, wie beispiels-

weise zu den Gehölzbrütern oder Gebäudebrütern (LBV-SH 2008).

Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkommenden Europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 2 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2008).

Mittels der Potenzialanalyse werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitataignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Der überwiegende Teil der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet im zu betrachtenden B-Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Dies gilt beispielsweise für die an Gewässer gebundenen Tiere wie die Libellenarten und die Amphibien.

Zwei Fledermausarten sind als potentiell hier vorkommende Arten einzustufen (vgl. Tab. 1). Die Breitflügelfledermaus jagt gerne über offene Flächen im Nahbereich von Gehölzbeständen und an Waldrändern sowie in Parks und Gärten. Da im Planungsraum entsprechende Habitatstrukturen vorhanden sind, wird ein Vorkommen dieser Art zugrunde gelegt. Die Zwergfledermaus sucht ebenfalls parkartig aufgelockerte Gehölzbestände als Jagdgebiet auf, ein potentiell Vorkommen dieser Art ist ebenfalls anzunehmen. Beide Arten finden allerdings nicht die geeigneten Strukturen für Quartiere im Plangebiet. Beide Arten sind vom Vorhaben potentiell betroffen. Darüber hinaus könnte die Baumreihe in Verbindung mit dem Waldrand eine Bedeutung als Fledermausleitlinie auch für waldbundene Arten besitzen. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen, allerdings muss geprüft werden, ob sie für den Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Populationen von Bedeutung sind.

Keiner Art ist auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins ein Gefährdungsgrad zugewiesen, eine Art findet sich auf der Vorwarnliste und für eine Art kann aufgrund defizitärer Datenlage keine Einstufung benannt werden (BORKENHAGEN 2001). Alle entsprechenden Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt. Der Erhaltungszustand sämtlicher Populationen dieser Spezies wird als „günstig“ eingestuft (LBV-SH 2008).

Tab. 1: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein mit Angaben zur Relevanz im Gebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Zweckverband Mittelzentrum Bad-Segeberg - Wahlstedt sowie Angaben zu ihrer landesweiten Gefährdung (RLSH) und dem gesetzlichen Schutzstatus

Relevanz: pVn = potenzielles Vorkommen unwahrscheinlich, pV = potenzielles Vorkommen anzunehmen, Va = Vorkommen auszuschließen, RL SH: Rote Listen Schleswig-Holsteins: BORKENHAGEN 2001; BROCK et al. 1996; KLINGE 2003; NEUMANN 2002; WIESE 1989; ZIEGLER et al. 1994]; 0 – ausgestorben oder verschollen, 1 -vom Aussterben bedroht, 2 -stark gefährdet, 3 -gefährdet, V -Arten der Vorwarnliste, G -Gefährdung anzunehmen, D -Daten defizitär, e -aus der RL entlassen, nh -nicht heimisch, * derzeit nicht gefährdet. FFH-Anh. IV: FFH-Richtlinie, Anhang IV: streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse

Relevanz für das Plangebiet	Art	RL SH	FFH Anh. IV	Bemerkungen
Farn- und Blütenpflanzen				
Va	Kriechende Sellerie <i>Apium repens</i>	1		Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Moor-Steinbrech <i>Saxifraga hirculus</i>	0		Art ist in Schleswig-Holstein verschwunden
Va	Schierlings-Wasserfenchel <i>Oenanthe conioides</i>	1		Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	1		Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Sumpf-Glanzkrout <i>Liparis loeselii</i>	0		Art ist in Schleswig-Holstein verschwunden
Va	Vorblattloses Leinkraut <i>Thesium ebracteatum</i>	0		Art ist in Schleswig-Holstein verschwunden
Säugetiere				
Va	Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteini</i>	3	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Biber <i>Castor fiber</i>	e	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Birkenmaus <i>Sicista betulina</i>	1	•	Keine geeigneten Lebensräume, Vorkommen unwahrscheinlich
Va	Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
pV	Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus sesrotinus</i>	V	•	Habitate geeignet, Breitflügelfledermäuse jagen gerne in Parkanlagen und in Gärten, Vorkommen wahrscheinlich
Va	Fischotter <i>Lutra lutra</i>	1	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Große Bartfledermaus <i>Myotis brandti</i>	3	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	*	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	1	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	2	•	Keine geeign. Habitate, bevorz. Nahrungsgrundlage nicht vorh., Vorkommen auszuschließen
Va	Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen

Va	Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Schweinswal <i>Phocoena phocoena</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	*	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
pV	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	•	Habitate als Jagdrevier geeignet, Vorkommen wahrscheinlich
Va	Großer Tümmler <i>Tursiops truncatus</i>	nh	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Reptilien				
Va	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	1	•	Keine geeigneten Biotope, Vorkommen auszuschließen
Va	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Amphibien				
Va	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	V	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	3	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	3	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	V	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	1	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Va	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	1	•	Keine geeigneten Laichgewässer vorh., Vorkommen unwahrsch.
Fische				
Va	Nordsee-Schnäpel <i>Coregonus oxyrinchus</i>	1	•	Keine geeigneten Habitate vorh., Vorkommen auszuschließen
Käfer				
Va	Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	1	•	An Gewässer gebunden, keine geeign. Habitate, Vorkommen auszuschließen
Va	Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	1	•	Keine als Habitat geeignete Bäume vorhanden, Vorkommen auszuschließen
Va	Heldbock / Großer Eichenbock <i>Cerambyx cerdo</i>	1	•	Keine als Habitat geeignete Bäume vorhanden, z. Zt. nur ein Fund in HL, Vorkommen unwahrscheinlich
Va	Schmalbindiger Breitflügel-tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	1	•	An Gewässer gebunden, keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Libellen				
Va	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen

Va	Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	2	•	Keine geeigneten Habitate, Vorkommen auszuschließen
Muscheln				
Va	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	1	•	Vorkommen auf Wasserlebensräume beschränkt, daher keine geeigneten Habitate vorhanden, Vorkommen auszuschließen

Europäische Vogelarten

Die Auflistung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten erfolgt in Anlehnung an die Vogelartenliste Schleswig-Holstein (LBV-SH 2008; vgl. Tab. 2). Aufgrund der Strukturarmut des Plangebietes beschränkt sich die Zahl der potentiell vorkommenden Arten auf wenige anspruchslose Arten.

Es kommen potentiell 18 Europäische Vogelarten im Plangebiet vor, von denen eeiner Art auf der Roten Liste eine Gefährdungskategorie zugewiesen ist. Drei Arten befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste (Rauchschwalbe, Haussperling, Feldsperling).

Tabelle 2: Vogelartenliste Schleswig-Holstein (LBV-SH 2008)

Euring-Nr.	Artname	Status	Rote Liste SH (1995)	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzelbefreiung	Gruppenbefreiung	Brutvogel bodennaher Gras- und Staudenfluren	Bodenbrüter	Gehölzfreibrüter (incl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)	Brutvogel menschlicher Bauten	Gehoeitze und sonstige Baumstrukturen (H)	Acker- und Gartenbau-Biotope (A)	Siedlungsbiotope (S)
1	Ringeltaube	B		II/III			x			s	e	x	x	s
2	Türkentaube	B		II			x			s	e			s
3	Rauchschwalbe	B	V		x	x					s			s
4	Mehlschwalbe	B			x	x					s			s
5	Bachstelze	B					x		x	e	x	x	x	s
6	Heckenbraunelle	B					x			s		s	s	s
7	Hausrotschwanz	B					x				s			s
8	Amsel	B					x		e	s	e	s	x	s
9	Singdrossel	B					x		e	s	e	s		x
10	Klappergrasmücke	B					x	e		s		s	x	x
11	Gartengrasmücke	B					x	x		s		s		x
12	Zilpzalp	B					x	s	x	s		s	x	x
13	Fitis	B					x	e	s	e		s		x
14	Elster	B		II			x		e	s	e	x	x	s
15	Star	B					x		e	x	s	x	x	s
16	Haussperling	B	V				x			x	s			s
17	Feldsperling	B	V				x			e	x	x		s
18	Girlitz	B					x			s		x		s

B = Brutvogel (fett, normalgroß)

s = Schwerpunktorkommen
 x = kommt regelmäßig vor
 e = ausnahmsweises Vorkommen

8.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 42 BNatschG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 43 BNatschG notwendig.

Nach Auswertung der Daten in Kap. 8.2 sind von dem geplanten Vorhaben 2 Arten des Anhangs IV der FFH-

Richtlinie sowie wenige häufige Europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Alle Arten, die bei der Relevanzprüfung in die Kategorie „pV“ (= potenzielles Vorkommen anzunehmen) eingestuft wurden, fließen in die Bearbeitung ein.

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden die Vogelarten zu vier unterschiedlichen Gruppen zusammengefasst:

Gehölzbrüter: Ringeltaube, Türkentaube, Amsel, Singdrossel, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Zilpzalp, Elster, Girlitz

Nischenbrüter: Bachstelze, Gartenrotschwanz,

Gebäudebrüter: Hausrotschwanz, Star, Haussperling

Tötungsverbot (§42 (1) Nr. 1)

Da im B-Plangebiet keine Tages- und Zwischenquartiere der Breitflügel- und der Zwergfledermaus vorhanden sind, ist eine Tötung aufgrund der Baufeldräumung auszuschließen.

Brutvögel sind durch die Entfernung eines Teils der Linden als potentielle Neststandorte betroffen. Da ein Großteil der Gehölze jedoch erhalten bleibt, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter der Voraussetzung, dass die Rodung der Gehölze entsprechend der Vorgaben im LNatSchG nicht in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 30. September erfolgt, ergibt sich kein Tatbestand der Tötung von Individuen.

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Boden-, Nischen- und Gebäudebrüter gehören zu den weit verbreiteten und häufig vorkommenden Vogelarten Schleswig-Holsteins und sind sehr flexibel in der Wahl ihrer Lebensräume. Auch sie können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen.

Störungsverbot (§42 (1) Nr. 2)

Im störungsrelevanten Bereich des geplanten Vorhabens sind keine geeigneten Gebäude, die Wochenstuben- oder Winterquartiere beherbergen könnten. Der Verbotstatbestand der Störung ist für keine der potentiell vorkommenden Fledermausarten gegeben. Da der größte Teil der Linden erhalten wird und somit die potenzielle Funktion der Baumreihe als Fledermausleitlinie erhalten bleibt, ist auch keine Störung der Orientierung der Fledermäuse anzunehmen.

Die potenziell hier vorkommenden Gehölz-, Gebäude- und Nischenbrüter sind recht flexibel. Sie nutzen ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten und können vermutlich auf benachbarte Flächen ausweichen. Daher ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung dieser Vogelarten durch die Baumaßnahme vorliegt, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Vogelarten nicht verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nach § 42 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§42 (1) Nr. 3)

Da im Planungsgebiet keine Wochenstuben und Winterquartiere von Breitflügel- und Zwergfledermäusen vorhanden sind, ergibt sich kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten. Die Einschränkung des potenziellen Jagdreviers ist nicht von Bedeutung, da im Umfeld große Flächen mit ähnlichen Strukturen vorhanden sind.

Die Gehölze im Planungsgebiet bleiben größtenteils erhalten. Darüber hinaus bauen viele Arten jedes Jahr neue Nester an anderer Stelle. In den von Rodung betroffenen Gehölzen sind keine für Höhlenbrüter geeigneten Strukturen wie Astlöcher oder Spechthöhlen betroffen, die entsprechende Vogelbrutstätten darstellen. Daher ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung der Gehölze - die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert. Als Ausgleichsmaßnahmen können die Ansiedlungsmöglichkeiten der Gebäudebrüter durch Anbringen von Nistkästen an den neu entstehenden Gebäuden unterstützt werden.

Damit liegt kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 42 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 42 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

§ 43 (8) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten - unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Erhalt des größten Teils des Bäume, Einhaltung der Frist vom 15. März und dem 30. September für die Rodung der Gehölze, Anbringen von Nistkästen) - innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den Europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 43 (8) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Bad Segeberg,

.....
Der Verbandsvorsteher